

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen der ExpressKabel GmbH (nachfolgend „**ExpressKabel**“), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten durch erneuten Verweis bei Vertragsabschluss auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von ExpressKabel. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, die ihre Unternehmereigenschaft durch eine entsprechende Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer nachweisen können.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn ExpressKabel der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn auf Schreiben Bezug genommen wird, welches Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin ausdrücklich kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für Lieferung oder Zahlungen.
- 1.3. ExpressKabel ist berechtigt, die allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie sonstige Bedingungen zu ändern. Solche Änderungen erfolgen ausschließlich aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund unvorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Umstände, wie definiert in Ziffer 3.3, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich beeinträchtigen oder die Leistungserbringung ohne die Änderung unmöglich machen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermöglichen würden. Gleiches gilt für Änderungen aufgrund neuer gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben oder einer geänderten Rechtsprechung. Änderungen, die das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien wesentlich beeinträchtigen, werden nicht vorgenommen. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Bestellers.

2. Vertragsschluss / Lieferung

- 2.1. Lieferverträge, sowie Bestellung und Annahme, bedürfen der Textform. Ein Liefervertrag kommt zustande, sobald ExpressKabel dem Besteller eine Auftragsbestätigung in Textform übermittelt. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen in Textform (z.B. per E-Mail) zu bestätigen. Bestellungen bzw. Annahmen des Bestellers müssen dem unverbindlichen Angebot von ExpressKabel entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten.
- 2.2. Abrufaufträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Auftragsbestätigung von ExpressKabel vom Besteller eingeteilt und abgenommen sein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist oder wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen sechs Monaten nach Auftragsbestätigung keinen Gebrauch macht, ist ExpressKabel nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, nach Wahl von ExpressKabel sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 2.3. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, ist ExpressKabel berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Besteller entweder Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung zu erbringen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann ExpressKabel vom Vertrag zurücktreten oder Vorleistung verlangen. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller keine Ansprüche wegen Nichterfüllung.
- 2.4. Maßgebliche Lieferfristen ab Lager werden im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung angegeben, gerechnet jeweils ab dem Zeitpunkt, an dem alle Fertigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Überschreitet ExpressKabel eine solche unverbindlichen Lieferfrist, kann der Besteller ExpressKabel in Textform zur Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Mit Zugang dieser Aufforderung und Ablauf der gesetzten Frist gerät ExpressKabel in Verzug. Dies gilt, soweit nicht ausdrücklich eine verbindliche Lieferzeit vereinbart wurden. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt ExpressKabel keine Gewähr.
- 2.5. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erbringung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten (insbesondere den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Daten, Materialbestellungen, erforderliche Genehmigungen und

Freigaben) sowie die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ExpressKabel die Verzögerung zu vertreten hat.

- 2.6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist ExpressKabel berechtigt, ihm – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft – die entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, zu berechnen, bis zum Höchstsatz von 5 % des vereinbarten Preises für die Ware, mit der sich der Besteller in Verzug befindet. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein Schaden bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Betrages bleibt ExpressKabel vorbehalten.
- 2.7. Alle Maßnahmen, die für die Einfuhr der dem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren in das Land des Bestellers erforderlich sind, wie die Beschaffung von Importlizenzen und Devisengenehmigungen, hat der Besteller eigenständig und rechtzeitig zu treffen. Werden ihm Umstände bekannt, die der Einfuhr hinderlich sind, so hat er ExpressKabel hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten in Frage gestellt, ist ExpressKabel berechtigt, nach nochmaliger Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.8. Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, ExpressKabel seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller ExpressKabel diese Nummer nicht oder unzutreffend nennt, ist ExpressKabel berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, falls der Besteller ExpressKabel die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware (*Verbringungsnachweis*) nicht unverzüglich nach Erhalt der Ware zur Verfügung stellt. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen; insbesondere ist ExpressKabel nicht verpflichtet, eine ihr genannte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 2.9. Bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, ExpressKabel die nach geltenden steuerlichen Regelungen erforderlichen Nachweise unverzüglich nach Lieferung der Ware zur Verfügung zu stellen. Falls der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist ExpressKabel berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
- 2.10. ExpressKabel ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge gelten nicht als Mangel und sind vom Besteller anzunehmen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich gelieferten Mengen.

3. Haftungsausschluss

3.1. Allgemeiner Haftungsausschluss

- 3.1.1. ExpressKabel haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch ExpressKabel oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung durch ExpressKabel ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes 3.1.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet ExpressKabel nur nach dem [Produkthaftungsgesetz](#), wegen der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) oder soweit der ExpressKabel den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt gleichzeitig einer der in Absatz 3.1.1 genannten Ausnahmefälle vor.
- 3.1.2. Die Regelungen des vorstehenden Absatz 3.1.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung und für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gelten auch für die Haftung für Verzug, höhere Gewalt und Mängeln, insbesondere Gewährleistung, jedoch gelten hierfür gem. den Ziffer 3.2 bis 3.4 zusätzliche Regelungen.
- 3.1.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3.2. Haftungsausschluss bei Verzug

Gerät ExpressKabel mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug, haftet sie nur für den unmittelbar daraus resultierenden, branchenüblich vorhersehbaren Schaden. Sofern ExpressKabel weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung auf den Auftragswert der betreffenden Einzelbestellung begrenzt. Eine Haftung für Bandstillstand, entgangenen Gewinn sowie sonstige mittelbare Verzugsschäden oder Vermögensschäden ist – sofern nicht zugleich einer der in Ziffer 3.1.1. genannten Ausnahmefälle vorliegt – ausgeschlossen.

3.3. Haftungsausschluss bei Störung der Leistungspflichten durch höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse wie z. B. bei Kriegsgefahr, Ausbruch von kriegerischen Konflikten, Schließung von Schifffahrtswegen und ähnlichen Ereignissen („**Force Majeure**“), befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Force Majeure bei einem Lieferanten von ExpressKabel und ein hierdurch bedingter Lieferverzug von ExpressKabel steht einer unmittelbaren Force Majeure gleich. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner bereits in Verzug befindet, es sei denn, dass dieser Vertragspartner den vorausgegangenen Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wird die Lieferung auf Grund höherer Gewalt unmöglich, so entfällt die Lieferpflicht von ExpressKabel. Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen in diesen Fällen nicht.

3.4. Haftungsausschluss bei Mängeln

Ansprüche des Bestellers auf Erstattung der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere für Transport, Wege, Arbeit und Material, sind ausgeschlossen, sofern die Kosten dadurch steigen, dass die Ware nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Lieferort verbracht wurde – es sei denn, es liegt einer der in Ziffer 3.1.1 genannten Ausnahmefälle vor. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht zugleich ein in Ziffer 3.1.1 aufgeführter Ausnahmefall vorliegt.

4. Preise und Zahlung

4.1. Sämtliche Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Vertragsschluss. Erfolgt die vereinbarte Lieferung vier (4) Monate nach Auftragsbestätigung und erhöhen sich bis zum Tag der Lieferung Material-, Lohn- oder sonstige Kosten, so ist ExpressKabel berechtigt, auf der Grundlage ihrer ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.

4.2. Die Preise verstehen sich EXW ExpressKabel (Incoterms 2020), zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Ist nichts anderes vereinbart, so gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.

4.3. Leergut, insbesondere Aufmachungen wie Spulen, Trommeln und Fässer etc. („**Leergut**“) werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Besteller gleichzeitig mit der gelieferten Ware zu bezahlen. Das Eigentum am Leergut geht mit vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Der Besteller hat das Recht, Leergut, das in einem einwandfreien, sauberen und wieder verwendbaren Zustand ist, auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum an ExpressKabel zurückzusenden. In diesem Fall erhält der Besteller den Kaufpreis des Leergutes in vollem Umfang zurückerstattet. Einwegaufmachungen werden von ExpressKabel nicht zurückgenommen.

4.4. Für den Fall, dass ExpressKabel und der Besteller abweichend von Ziffer 3.3 die leihweise Überlassung des Leergutes vereinbart haben, hat der Besteller das Leergut innerhalb von sechs (6) Monaten ab Rechnungsdatum auf eigene Kosten und Gefahr an das Lager von ExpressKabel zurückzusenden. Im Falle einer vom Besteller verursachten Beschädigung des Leergutes ist ExpressKabel berechtigt, vom Besteller Ersatz der entstandenen Reparaturkosten zu verlangen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Kosten einer erforderlichen Reinigung. Für den Fall, dass das Leergut infolge der Beschädigung unbrauchbar geworden ist oder soweit eine Reparatur nach billigem Ermessen von ExpressKabel wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, hat der Besteller den Wert des Leergutes zu ersetzen. Sollte das Leergut nicht fristgerecht zurückgeführt worden sein, ist ExpressKabel nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, den Wert des Leergutes in Rechnung zu stellen. Das Leergut geht nach vollständiger Zahlung in das Eigentum des Bestellers über.

4.5. Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.

4.6. Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen. Wechsel nimmt ExpressKabel nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Spesen trägt der Besteller.

- 4.7. Der Besteller kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ihretwegen Zahlungen zurückhalten.
 - 4.8. Gutschriften und Rückvergütungen stellen keine Anerkennung eines Verschuldens oder einer Rechtspflicht dar.
5. Frachtbedingungen
- 5.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr grundsätzlich auf den Besteller über, wenn die Ware das Lager von ExpressKabel verlässt oder ihm als versandbereit gemeldet ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird ExpressKabel eine von ihm verlangte Versicherung abschließen.
 - 5.2. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach billigem Ermessen von ExpressKabel ohne Gewähr für kostengünstigste Verfrachtung. Verlangt der Besteller eine andere Verfrachtung, so trägt er entstehende Mehrkosten.
 - 5.3. Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Ereignissen höherer Gewalt, wie definiert in Ziffer 3.3, ist ExpressKabel berechtigt, hierdurch bedingte Erhöhungen der Fracht- und Versicherungskosten an den Besteller weiter zu belasten.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1. Die Ware bleibt Eigentum von ExpressKabel bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit ExpressKabel Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung bucht (Kontokorrentvorbehalt).
 - 6.2. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für ExpressKabel vor, ohne dass ExpressKabel daraus Verpflichtungen entstehen. Dem Besteller aus Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er ExpressKabel im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Er verwahrt für ExpressKabel die Erzeugnisse oder Sachgesamtheiten.
 - 6.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und die Vorbehaltsrechte von ExpressKabel nicht durch irgendwelche Verfügungen über die Ware (z. B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) beeinträchtigen. ExpressKabel kann die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung bezüglich der im Eigentum oder Miteigentum von ExpressKabel stehenden Waren jederzeit widerrufen und die Stellung von Sicherheiten verlangen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - 6.4. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind ExpressKabel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 6.5. Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt er schon im Voraus an ExpressKabel ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ExpressKabel nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werklieferungen ein, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller ist widerruflich verpflichtet, die an ExpressKabel abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - 6.6. Soweit der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von ExpressKabel um mehr als 20 % übersteigt, gibt ExpressKabel auf Verlangen des Bestellers nach Wahl von ExpressKabel Sicherheiten frei.
7. Rechnungsstellung und Rechnungsberichtigung
- 7.1. Rechnungsstellung.
Soweit nicht anders vereinbart, stellt ExpressKabel Rechnungen in Form von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) gemäß § 14 UStG sowie den Anforderungen der CEN-Norm EN 16931 aus und verwendet dabei das ZUGFeRD-Format. Der Besteller erklärt sich mit dem Erhalt von E-Rechnungen einverstanden. Eine gesonderte Zustimmung ist nicht erforderlich, sofern die elektronische Rechnungsstellung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt.
 - 7.2. Auf Wunsch des Bestellers kann eine Papierrechnung ausgestellt werden, sofern der betreffende Umsatz nicht der E-Rechnungspflicht unterliegt. Für die Ausstellung einer Papierrechnung kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
 - 7.3. Rechnungsberichtigung. Soweit eine Rechnungsberichtigung erforderlich ist, gilt § 31 UStDV. Berichtigungen erfolgen in der gleichen Form wie die ursprünglich ausgestellte Rechnung, sofern dies

gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Besteller hat keinen Anspruch auf eine Berichtigung der Rechnung in einem anderen Format, das den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht. Eine Berichtigung kann nur für berechnete, nachweisbare Fehler beantragt werden. Änderungen, die nicht den steuerlichen oder rechtlichen Anforderungen entsprechen, werden nicht vorgenommen.

8. Zahlungsverzug

- 8.1. Der Besteller gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht bis zu der in der Auftragsbestätigung kalendermäßig bestimmten Zeit zahlt. Ausreichend hierfür ist, dass der Kalendertag – spätestens bei Vertragsschluss - so vereinbart ist, dass die bloße Berechenbarkeit des Kalendertags, dem Leistungszeitpunkt, möglich ist.
- 8.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers werden die gegen ihn bestehenden Forderungen von ExpressKabel aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft sofort zur Zahlung fällig, ungeachtet zuvor eingeräumter Zahlungsziele.
- 8.3. Der Besteller räumt ExpressKabel an dem zur Ausführung des Auftrags überlassenen Material und an den an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, so ist ExpressKabel berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurs der Londoner Metallbörse, bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis am Tag des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten.

9. Ansprüche bei Mängeln

- 9.1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Ansprüche wegen eines offenbaren Mangels der Ware kann der Besteller nur binnen zwei Wochen geltend machen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Mängelansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Material hat, entfällt jeder Mängelanspruch.
- 9.2. Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel ExpressKabel unverzüglich nach Feststellung vor Ver- oder Bearbeitung schriftlich oder auf elektronischem (per E-Mail) Wege gemeldet und eine Probe der beanstandeten Ware zugesandt wird. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.
- 9.3. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels innerhalb der Mängelverjährungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer 9.5 wird ExpressKabel nach ihrer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den vertraglichen Lieferort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Im Übrigen gilt Ziffer 3. Ersetzte Ware wird Eigentum von ExpressKabel. Sollte die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Besteller vom jeweiligen Einzelbestellvertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen.
- 9.4. In dem Umfang, in dem ExpressKabel bezüglich der Lieferung oder Teilen derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) abgegeben hat, haftet ExpressKabel im Rahmen der Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Lieferung eintreten, haftet ExpressKabel allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.
- 9.5. Alle sonstigen Mängelansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Mängelverjährungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

10. Schutzrechte

- 10.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist ExpressKabel verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „**Schutzrechte**“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ExpressKabel erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet ExpressKabel gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 9.5 bestimmten Frist wie folgt:
 - 10.1.1. ExpressKabel wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies ExpressKabel nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - 10.1.2. Die Pflicht von ExpressKabel zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 3.

- 10.1.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von ExpressKabel bestehen nur, soweit der Besteller ExpressKabel über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und ExpressKabel alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 10.2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von ExpressKabel nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von ExpressKabel gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 10.4. Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, ExpressKabel von allen Ansprüchen freizustellen.
- 10.5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 9.3 entsprechend.
- 10.6. Weitergehende als die in diesem Abschnitt 10 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen ExpressKabel und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
11. Soziale Verantwortung
- 11.1. Für ExpressKabel ist von wesentlicher Bedeutung, dass im Rahmen der Lieferbeziehungen und bei unternehmerischen Aktivitäten die soziale Verantwortung berücksichtigt wird. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter bei Vertragspartnern und Kunden sowie gegenüber der Gesellschaft im Übrigen.
- 11.2. Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die folgenden Prinzipien: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung, Arbeitszeit und Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption.
- 11.3. Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in Ziffer 10 genannten Prinzipien durch den Besteller führen für ExpressKabel zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Lieferbeziehung. ExpressKabel ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Besteller berechtigt.
12. Geheimhaltung
- Der Besteller verpflichtet sich, (i) alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen oder (ii) sonstige als „Vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnete oder (iii) den Umständen nach als vertraulich anzusehende Informationen (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“), die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit ExpressKabel bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Besteller ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ExpressKabel an Dritte weiterzugeben und diese gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 10 gelten auch über das Ende des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren. Der Besteller hat auch seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.
13. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Schiedsverfahren
- 13.1. Erfüllungsort, ist der Geschäftssitz von ExpressKabel.
- 13.2. Rechtswahl.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Deutsches Recht gilt daneben auch für die von der EG-Verordnung Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) erfassten etwaigen gegenwärtigen und künftigen Schuldverhältnisse.
- 13.3. Ordentlicher Rechtsweg (Besteller aus EU- oder EWR-Staaten)
- Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Liefervertrag, dessen Zustandekommen oder Wirksamkeit ergeben, ist der ausschließliche Gerichtsstand der eingetragene Sitz von ExpressKabel, sofern der Besteller in einem EU- oder EWR-Staat organisiert ist. ExpressKabel ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.
- 13.4. Schiedsgerichtbarkeit (Besteller außerhalb der EU- oder des EWR, einschließlich Schweizer Unternehmen)

- 13.4.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden. Dies gilt ausschließlich für Besteller, die außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) organisiert sind.
- 13.4.2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei ist berechtigt einen Schiedsrichter zu stellen. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert und bei dem es sich um einen Volljuristen handeln muss, wird von den beiden anderen Schiedsrichtern gewählt.
- 13.4.3. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Deutsch.
- 13.4.4. Das deutsche Recht ist das anwendbare materielle Recht. Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend für die Parteien.

14. Datenschutzklausel

ExpressKabel ist berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers zum Zwecke der Vertragsdurchführung, insbesondere zur Auftragsabwicklung, Lieferung und Kommunikation, zu verarbeiten, zu speichern und an erforderliche Dritte (z. B. Logistikdienstleister) weiterzugeben. Die Verarbeitung erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den geltenden nationalen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung von ExpressKabel abrufbar.

15. Sonstiges

- 15.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit ExpressKabel geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von ExpressKabel. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder einer anderen Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags davon unberührt. In einem solchen Fall bemühen sich die Parteien nach Kräften, eine alternative Bestimmung zu vereinbaren, die ihrer ursprünglichen Absicht bei Abschluss des Liefervertrags am besten entspricht.